

**Zeitschrift:** Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch  
**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband  
**Band:** 111 (2013)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Aktuell

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

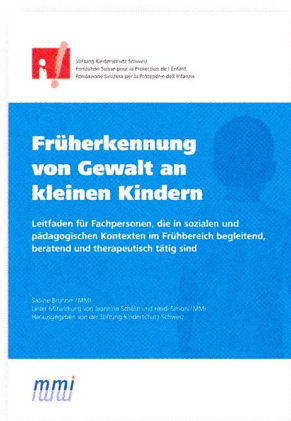
**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern – Leitfäden für Fachpersonen erschienen

Kinder, die wegen unzureichender Sorge der Eltern, physischer, psychischer oder sexueller Gewalt oder ungünstiger Erziehungsmethoden gefährdet sind, fallen verschiedenen Berufsgruppen häufig in einem frühen Stadium auf. Diese Berufsleute haben eine Schlüsselfunktion für die weitere Entwicklung der Kinder, denn ihre Reaktion auf die vermutete oder sichere Kindeswohlgefährdung entscheidet in vielen Fällen, ob dem Kind der notwendige Schutz und/oder den Eltern die nötige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung zukommt. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz hat mit verschiedenen Autorinnen und Autoren drei Leitfäden für verschiedene Berufsfelder erstellt. Alle drei Leitfäden stellen praktische Hilfsmittel dar, die es ermöglichen Kindsmisshandlungen zu erkennen und die nötigen Massnahmen zum Schutz des Kindes in die Wege zu leiten. In jeder Broschüre finden sich für die jeweils primär angesprochene Berufsgruppe spezifische Informationen. Die Publikationen eignen sich für die Verwendung in der Aus- und Weiterbildung.

Im September 2013 erschienen:



### **Brunner S. (2013): Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich.**

Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, Herausgeberin: Stiftung Kinderschutz Schweiz. Der Leitfaden richtet sich an Fachpersonen, die beratend, begleitend, pädagogisch oder therapeutisch im Frühbereich

tätig sind. Er erläutert Risiko- und Schutzfaktoren in der frühkindlichen Entwicklung und führt das Ampelmodell ein. Preis: CHF 13.–

Im Oktober 2013 erschienen:



### **Hauri A. und Zingaro M. (2013): Leitfaden Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.**

Erarbeitet von der Berner Fachhochschule für soziale Arbeit, Herausgeberin: Stiftung Kinderschutz Schweiz. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Fachpersonen des Sozialbereichs, die jedoch nicht im Kinderschutz tätig sind. Die Broschüre beinhaltet Grundlagen des Kinderschutzes und stellt eine Einschätzungshilfe vor. Preis: CHF 13.–

Im Jahr 2011 erschienen:

### **Lips U.: Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis (2011).**

Der Leitfaden richtet sich an Ärztinnen und Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen. Er zeigt Formen von Kindsmisshandlungen auf und unterstützt die Ärztinnen und Ärzte nicht nur darin, Fälle von tatsächlich erfolgter Kindsmisshandlung zu erfassen, sondern auch Verdachts- und Risikosituationen einzuschätzen und adäquat zu handeln.

Diesen Leitfaden können Sie als PDF herunterladen:

<http://kinderschutz.ch/cmsn/de/content/kindsmisshandlung-kinderschutz>

Mehr Informationen unter: [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

## Gesundheitsförderung im frühen Kindesalter

Die frühe Kindheit ist für die gesunde Entwicklung von Heranwachsenden von entscheidender Bedeutung. Während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren werden die Grundlagen für die Resilienz und damit die Schutzfaktoren zur Erhaltung der Gesundheit eines Menschen gelegt. Damit den Rahmenbedingungen in der ersten Lebensphase verstärkt fachliches und politisches Interesse zukommt, hat Public Health Schweiz ein Positionspapier zur Gesundheitsförderung im frühen Kindesalter verfasst. Aus Public-Health-Perspektive ist es zwingend, gesundheits- und entwicklungsförderliche Rahmenbedingungen für Kinder zu unterstützen, damit sie für die Bewältigung künftiger Herausforderungen gestärkt werden. Im Positionspapier werden sieben gesundheitspolitische Forderungen formuliert und mit wissenschaftlichen Argumenten begründet.

Mehr Informationen unter:

[www.public-health-schweiz.ch](http://www.public-health-schweiz.ch)

## Bundesrat regelt die Forschung am Menschen neu

Mit dem Humanforschungsgesetz (HFG) sollen Menschen, die sich für die medizinische Forschung zur Verfügung stellen, besser geschützt werden. Gleichzeitig soll es gute Rahmenbedingungen für die Forschung schaffen. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungen verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnungen werden am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Mit dem Vollzug werden auch wichtige Vorgaben der Strategie «Gesundheit2020» des Bundesrates erfüllt. So wird die klinische Forschung verbessert, die Transparenz im Gesundheitswesen erhöht und es werden die Rechte der an der Forschung teilnehmenden Personen gestärkt.

Der Schutz von Personen, die in der Schweiz an klinischen Versuchen oder anderen Forschungsprojekten im medizinischen Bereich teilnehmen, wird im

HFG umfassend geregelt. Forschung am Menschen darf bereits heute nur mit der Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden. Diese Regelung wird nun auf die Forschung mit biologischem Material ausgeweitet. Ebenso müssen in einem Forschungsprojekt die Risiken für die teilnehmenden Personen ausgewiesen und gegen den erwarteten Nutzen abgewogen werden.

Mehr Informationen unter:

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Startseite > Themen >

Krankheiten und Medizin > Forschung am Menschen > Bundesgesetz

## Deutsche Hebammenausbildung wird an die europäische angeglichen

Für die Ausbildung zur Hebamme soll zukünftig eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung gelten. Das wurde unlängst in der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in erster Lesung im Europäischen Parlament beschlossen. Darüber hinaus wurden noch zahlreiche weitere Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung von Hebammen festgelegt. Die Richtlinie, die eine Vereinheitlichung und generelle Anerkennungsmöglichkeiten von europäischen Berufsqualifikationen im europäischen Raum zum Ziel hat, legt unter anderem den gemeinsamen Rahmen für die Hebammenausbildung innerhalb Europas fest. Neben den Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung geht es bei der EU-Regelung unter anderem auch um den europäischen Berufsausweis und das IMI-Meldesystem, ein IT-gestütztes Netzwerk zum Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum, das künftig auch für Hebammen genutzt werden soll.

Der Deutsche Hebammenverband fordert seit Jahren eine Akademisierung der Hebammenausbildung, die in 24 von 27 EU-Ländern Standard ist. Die Heraussetzung der Schulbildungsanforderung von 10 auf 12 Jahre ist hierfür die Voraussetzung.

Deutschland ist nun gefordert, die europäische Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und die Ausbildung zum Hebammenberuf zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Mehr Informationen unter:

[www.hebammenverband.de](http://www.hebammenverband.de)

## Handbuch Sozialwesen Schweiz



Fachpersonen aus den Organisationen des Schweizer Sozialwesens sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus Hochschulen zeigen in diesem Buch, welchen Einfluss politische Entscheidungen auf die Lebensverhältnisse der Bevölke-

rung haben. Sichtbar werden die Besonderheiten des Schweizer Sozialwesens exemplarisch verdeutlicht an den Sozialversicherungen, der öffentlichen und privaten sozialen Dienste sowie der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin. Auch in den Beiträgen zu den aktuellen sozialen Problemlagen und den darauf zielenden Konzepten wie z.B. Subsidiarität, Integration, Lebensqualität, Staatlichkeit und Zivilgesellschaft, Effizienz- und Wirkungsorientierung, Prävention, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung kommen die Besonderheiten des Schweizer Sozialwesens zum Ausdruck. Das Handbuch ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die sich mit dem Sozialwesen auseinandersetzen. Es dient Fachleuten aus dem sozialen Bereich, Politikerinnen und Politikern, Studierenden, Medienschaffenden und weiteren interessierten Personen.

Mehr Informationen unter:

[www.haupt.ch](http://www.haupt.ch)

Riedi, Anna Maria/Zwilling, Michael/Meier Kressig, Marcel/Benz Bartoletta, Petra/Aebi Zindel, Doris (Hrsg.) Handbuch Sozialwesen Schweiz, 2013 (1. Auflage), Haupt, 526 Seiten, 19 Abb., 21 Tab., CHF 59.– ISBN 978-3-258-07822-9

## SGGG-Expertenbrief Nr. 41: Tokolytika bei vorzeitiger Wehentätigkeit

Frühgeburten machen ca. 75% der gesamten perinatalen Mortalität und ca. 50% der Langzeitmortalität aus. Oft ist es schwierig, Schwangere mit einem hohen Risiko für eine drohende Frühgeburt frühzeitig zu identifizieren. Etwa 90% der Frauen, die sich mit Kontraktionen vorstellen, gebären nicht innerhalb der nächsten sieben Tage und etwa 75% der Frauen erreichen ohne Tokolyse oder andere Therapien den Geburtstermin. Viele Schwangere mit vorzeitiger Wehentätigkeit werden somit «überbehandelt», so dass es das Ziel sein muss, die wirklich gefährdeten Frauen zu identifizieren, um unnötige, kostspielige Interventionen zu vermeiden. Nur die rechtzeitige Erkennung einer drohenden Frühgeburt ermöglicht ein risikospezifisches Management, die Sta-

bilisierung der Schwangeren und die Verlegung in ein Perinatalzentrum. Rund ein Drittel aller Frühgeburten sind medizinisch indiziert (Präeklampsie, Intrauterine Wachstumsretardierung etc.). Rund 40–45% treten nach vorzeitigem Wehen auf und weitere 30% nach vorzeitigem spontanem Blasensprung vor 37SSW. Die Empfehlungen der SGGG beziehen sich vorwiegend auf die beiden letztgenannten Gruppen. Der Expertenbrief Nr. 41 ist in Deutsch in der Ausgabe 3/2013, forum gynécologie Suisse, erschienen. In Französisch erscheint er in der Ausgabe 4/2013.

Mehr Informationen unter:

[sggg.ch/de/members\\_news/1005](http://sggg.ch/de/members_news/1005)